

Große Kreisstadt Biberach an der Riß

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Biberach an der Riß am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Biberach an der Riß wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.

§ 2 Parkgebührenzonen

- (1) Die Parkgebührenzone I umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:
Sennhofgasse, Sennhofareal, Schulstraße, Holzmarkt, Marktplatz, Schrankenstraße, Karpfengasse, Viehmarktstraße Haus Nr. 1 – 6, Museumsstraße, Hafensplatz, Waaghausstraße, Bachgasse, Obstmarkt, Gerbergasse von Haus Nr. 2 – 5, Bahnhofstraße Haus Nr. 19 – 27 sowie Gebäude Bahnhof 1 und 4, Poststraße, Schwanenstraße Haus Nr. 2 – 14, Ehinger-Tor-Straße Haus Nr. 1 – 14, Gymnasiumstraße Haus Nr. 2 – 29 und Consulengasse.
- (2) Die Parkgebührenzone II umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:
Parkdeck Stadthalle, Martin-Luther-Straße, Saudengasse, Parkplatz Danzigbrücke, Adenauerallee, Parkplatz Neherstraße, Viehmarktstraße Haus Nr. 19 – 24, Pfluggasse, Ulmer-Tor-Straße, Bahnhofstraße Haus Nr. 2 – 18, Alter Postplatz, Schwanenstraße Haus Nr. 15 – 18, Ehinger-Tor-Straße Haus Nr. 13 – 25, Ehinger-Tor-Platz, Gießübelplatz, Wielandstraße Haus Nr. 1 – 11, Weberberggasse Haus Nr. 43 – 51.
- (3) Die Parkgebührenzone III umfasst den südlichen Bereich der Hans-Liebherr-Straße zwischen dem Kreisverkehr und dem Bahnübergang.
- (4) Der beigefügte Plan zur Abgrenzung der Parkgebührenzonen ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens und wird sofort fällig.

§ 4 Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr in der Zone I wird wie folgt festgesetzt:
 - 10 Cent je angefangene 5 Minuten
 - Für die Parkplätze auf dem Marktplatz gilt werktags für die Zeit von 18:00 bis 20:00 Uhr ein Abendtarif, der für eine Parkzeit von bis zu 2 Stunden 50 Cent beträgt. Anwohner mit Parkausweis für die Innenstadt sind von dieser Gebührenpflicht in der Zeit von 16:00 bis 09:00 Uhr des Folgetags befreit.
- (2) Die Parkgebühren in der Zone II werden wie folgt festgesetzt:
 - 10 Cent je angefangene 8 Minuten
 - Tageskarte: 4,00 € auf dem Parkplatz Neherstraße
- (3) Die Parkgebühren in der Zone III werden wie folgt festgesetzt:
 - 10 Cent je angefangene 30 Minuten
 - Tageskarte: 1,60 €

§ 5 Bewirtschaftungszeiten und Höchstparkdauer

- (1) In der Zone I gilt folgende Regelung:
 - Höchstparkzeit: 60 Minuten
 - Bewirtschaftung: Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen kann gebührenfrei geparkt werden.
- (2) In der Zone II gilt folgende Regelung:
 - Höchstparkzeit: 120 Minuten mit Ausnahme der Parkplätze Danzigbrücke und Neherstraße, dort beträgt die Höchstparkzeit 240 Minuten. Auf dem Parkplatz Neherstraße kann auch ein Tagesticket gelöst werden.
 - Bewirtschaftung: Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen kann gebührenfrei geparkt werden.
- (3) In der Zone III gilt folgende Regelung:
 - Bewirtschaftung: Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen kann gebührenfrei geparkt werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Biberach an der Reiß über die Festsetzung von Parkgebühren vom 09.12.2009 außer Kraft.